KOPIE HR. BERGER
03/01/22

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500

EINGEGANGEN 22. Jan. 2003

An die
Hartgestein Schottwerk
Meidling i.T., Post Furth NÖ
Michael Wanko´s Sohn Hans Wanko
GmbH & Co KG
Dorfstraße 19
3511 Meidling i.T.

26

Beilagen

12-M-26/39
12-M-26/26
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	Bearbeiter	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Kosch	30250	20. Dezember 2002

Betrifft:
Hartgestein Schotterwerk Meidling i.T., Post Furth NÖ Michael Wanko´s Sohn Hans Wanko GmbH & Co KG; Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

BESCHEID

Spruch

Teil I: Sachentscheidung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems bewilligt der Hartgestein Schotterwerk Meidling i.T., Post Furth NÖ Michael Wanko´s Sohn Hans Wanko GmbH & Co KG die Herstellung einer Änderung der bereits bewilligten Bergbauanlage durch Umbau und Erneuerung der Hartgestein-Aufbereitungsanlage, die Verlegung und Errichtung einer Dieseltankstelle, die Errichtung einer Reifenwaschanlage sowie die Verbreiterung der Zufahrt zur Landesstraße L 7107, im Standort 3511 Meidling i.T., Dorfstraße 19, Marktgemeinde Paudorf, Gst.Nr. 212/1 und 213, KG Meidling nach Maßgabe

A) der eingereichten Projektsunterlagen
B) der Projektsbeschreibung sowie der angeschlossenen Verhandlungsschriften vom 28. Oktober 2002, vom 11. November 2002 und vom 5. Dezember 2002, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden und
C) der angeführten Bedingungen und Auflagen.

B) Projektsbeschreibung:

Hartgestein-Aufbereitungsanlage:

Befund des bautechnischen Amtssachverständigen:

Entsprechend dem vorliegenden Bauplan mit der Nummer P 40448.8 vom 19. November 2002 soll das derzeit bestehende Bauwerk für die Bahnverladung im Wesentlichen bestehend aus einer Siloanlage für Gleisschotter abgebrochen und eine neue Siloanlage an gleicher Stelle ersetzt werden. Der Mittelteil des Bestandes bleibt bestehen. Südlich davon wird eine Siloanlage, bestehend aus sechs Silos für die einzelnen Korngruppen und nördlich des Mittelteiles eine Siloanlage aus zwei Silos für Gleisschotter errichtet. Die Silos werden auf einen Tunnel aufgesetzt. Dieser wird, wie die Silos selbst, aus Stahlbeton hergestellt. Die Abdeckung der Silos erfolgt in Form eines schallgedämmten Daches. Der Mittelbau wird ebenfalls eingehaust. Als weitere Bauwerke sind betonierte Stollen vorgesehen, über welche der Materialtransport erfolgen soll. Die Anordnung dieser Stollen erfolgt östlich der Siloanlage für Gleisschotter. Eine weitere Einhausung in diesem Bereich wird für die Gleisschotterwaschanlage errichtet. Diese Einhausung wird in Form eines Stahlbetongebäudes mit den Grundabmessungen 6,0 m x 8,6 m ausgeführt. Eine weitere derartige Einhausung wird nördlich der Brecheranlage errichtet. Diese wird die Grundabmessung 10,0 x 15,0 m aufweisen und wird zur Lagerung des Feinsandes in der Körnung 0 – 3 dienen. Die tragenden Bauteile wurden entsprechend den statischen Erfordernissen bemessen.

Befund des maschinenbautechnischen Amtssachverständigen:

Am Vorbrecher treten keine Änderungen ein. Die Tertiärbrecheranlage bleibt bestehen, wird jedoch Richtung Vorbrechergebäude verlagert. Der zweite Brecher der Tertiärbrechanlage ein Multipactor (Pos. 054) wird mit einer frequenzregelbaren geschlossenen Förderrinne (Pos. 053) beschickt. Das Bruchkorn ca. 0/32 mm gelangt gemeinsam mit dem Material des Kegelbrechers (Pos. 050) auf das Förderband (Pos. 060).

In weiterer Folge wird auf eine 2-Deck-Siebmaschine (Pos. 061) zur Trennung bei 22 und 32 mm aufgegeben.

Der Siebüberlauf 32/X und wahlweise das Material 22/32 mm wird über die Förderbänder (Pos. 063 und Pos. 064) in den Kreislauf der Tertiärbrechanlage geschickt. Hier besteht zusätzlich die Möglichkeit vor der Deponierung der Gleisschottersorten 22/32 mm und 32/63 mm dieses Material mit aufzugeben.

Das Zwischenkorn 22/32 mm der Siebmaschine (Pos. 061) kann direkt in einen Betonbunker oder wahlweise über das Förderband (Pos. 059) aufgehaldet werden.

Die Fraktion 0/22 mm gelangt über das Förderband (Pos. 066) zur nächsten Siebstation (Pos. 067). Diese Maschine trennt das Aufgabegut in die Korngruppen 16/22 mm, 11/16 mm und zur Weiterverarbeitung 0/11 mm.
Die Korngruppe 16/22 mm wird über das Förderband (Pos. 068) zur Silodeponierung gebracht. Die Fraktion 11/16 mm gelangt direkt über eine Ablaufschurre zur Silodeponierung.

Das Material 0/11 mm wird über ein weiteres Förderband (Pos. 069) einer feineren Trennung zugeführt. Eine Siebmaschine (Pos. 070) trennt weiter in die Korngruppen 8/11 mm und 4/8 mm. Das Material 8/11 mm gelangt mittels Förderband (Pos. 071), bzw. die Fraktion 4/8 mm direkt in die Silodeponierung.

Der Sand 0/4 mm wird mit einem Förderband (Pos. 072) einer Spannwellsiebmaschine (Pos. 073) zur Trennung bei 2 mm zugeführt. Beide Fraktionen 2/4 mm und 0/2 mm gelangen direkt zur Silodeponierung.

Silodeponierung (Erneuerung):

Zur Lagerung und Bevorratung sind neu zu errichtende Betonsilos für die Fraktionen 0/2 mm, 2/4 mm, 4/8 mm, 8/11 mm, 11/16 mm und 16/22 mm vorgesehen.
Die Fraktion 22/32 mm kann im bestehenden Betonbau gelagert werden.

Alle Fraktionen werden für eine Direktverladung (Ausbaustufe) und für eine Verladung mittels Förderbänder vorgesehen.

Siloabzüge (Erneuerung):

Alle Fertigfraktionen zwischen 2/4 mm und 16/22 mm können für eine Rückführung zur Tertiärbrechanlage oder zur Beschickung einer Waschanlage aus den Silos dosiert werden.
Die Dosierung erfolgt mit Elektro-Flachschieber (Pos. 091, Pos. 092, Pos. 093, Pos. 094, Pos. 095) auf ein reversierbares Förderband (Pos. 096). Hier besteht die Möglichkeit zur Beschickung der Waschanlage (Pos. 121) oder der Beschickung der Tertiärbrechanlage über die Förderbänder (Pos. 064, Pos. 047).

Als mögliche Ausbaustufe werden Elektro-Dosierschieber (Pos. 100 bis Pos. 106) für eine mögliche Direktverladung vorgesehen.

Für eine zentrale LKW-Verladestation (Pos. 155, Pos. 156) oder wahlweise für eine Waggonverladung (Pos. 146) wird die Sandfraktion 0/2 mm über ein Dosierförderband (Pos. 107) und die Körnungsgruppen 2/4 bis 22/32 mm mittels Elektro-Dosierschieber (Pos. 108 bis Pos. 113) einem Förderband (Pos. 114) zugeführt.

Waschanlage (Neu):

Von dem reversierbaren Förderband (Pos. 096) kann Richtung Waschbetrieb umgeschaltet werden. Die zu waschende Fraktion wird dem Förderband (Pos. 120) und weiter einem Entwässerungssieb mit Bebrausungseinrichtung (Pos. 121) aufgegeben.
Bei einem wassersparenden Waschbetrieb werden Einzelkörnungen auf dem Siebdeck mit Wasserdüsen besprüht und gleichzeitig entwässert.
Die jeweils gewaschene Fraktion wird über die Bänder (Pos. 123, Pos. 124, Pos. 125, Pos. 126 und Pos. 127) aufgehaldet.
Das Waschwasser wird in einen Schlammteich geleitet.

Bahn- und LKW Verladung (Neu):

Nach dem Förderband (Pos. 114) kann über eine Klappenschurre das Material entweder zur LKW- oder Waggonverladung geleitet werden.

Für eine LKW-Verladung gelangt das Verladegut über das Förderband (Pos. 154) in eine Verladegarnitur (Pos. 156) für offene Fahrzeuge. Je nach Füllstand wird der Verladebalg gehoben oder gesenkt, um eine Staubbelastung beim Verladevorgang zu minimieren.

Bei einer weiteren Ausbaustufe kann, vor der Verladestation mittels Klappenstellung, das Material auf eine Förderbandstraße (Pos. 157), Richtung Asphaltmischanlage umgeleitet werden.

Die Beschickung der Waggonverladeanlage mit Fraktionen 0-22 mm erfolgt mittels Klappenschurre nach dem Förderband (Pos. 114), weiter auf das Förderband (Pos. 135) und dem Förderband (Pos. 142).
Die Fraktion 22/32 mm wird aus dem Silo (Pos. 027) mittels Elektro-Dosierschieber (Pos. 139 und Pos. 140) und dem Förderband (Pos. 141) abgezogen und dem Förderband (Pos. 135) übergeben.

Die Fraktion 32/63 mm wird aus dem Silo (Pos. 032) ebenfalls mittels Elektro-Dosierschiebern (Pos. 136 und Pos. 137) und dem Förderband (Pos. 138) abgezogen und dem Förderband (Pos. 142) übergeben.

Nach der folgenden Übergabe können Feinfraktionen mit einem reversierbaren Förderband (Pos. 143) direkt zur Waggonverladung gelangen.

Bei einem Waschbetrieb von Einzelfraktionen wird auf das Band (Pos. 143) Richtung Waschsiebmaschine (Pos. 144) geschaltet. Auf dem Waschsieb (Pos. 144) wird die zu waschende Fraktion (z.B. 32/63 mm) mit Bebrausungsdüsen von anhaftenden Feinteilen befreit. Die Waschwassermenge wird auf ein Mindestmaß eingestellt. Die Fraktion 32/36 mm gelangt über das Oberdeck und dem Förderband (Pos. 146) zur Waggonverladung. Anhaftende Teile und Absplitterungen gelangen auf der Waschsiebstation auf das Unterdeck bzw. auf die Entwässerungssiebmaschine (Pos. 145). Hier erfolgt eine Trennung des Sand/Wassergemisches. Das Waschwasser wird in einen Schlammteich geleitet. Die entwässerten Feinteile und wahlweise die Zwischenfraktion der Waschsiebmaschine (Pos. 144) werden über die Förderbänder (Pos. 147, 064, 047) der Tertiärbrechanlage zugeführt. Die Waggonverladung erfolgt auf einer geschützten, zentralen Stelle. Zum Verschub der einzelnen Waggons wird ein mobiler Transportwagen eingesetzt.

Kanalabzüge für Gleisschotterfreilager (Erneuerung):
Die bei der Gleisschotterdeponierung auf Freilager ausgelagerten Fraktionen 22/32 mm und 32/63 mm können für die Beschickung der Waggonverladeanlage automatisch abgezogen werden.

Unter der Gleisschotterhalde 22/32 mm wird ein neuer Abzugskanal vorgesehen. Zur Dosierung auf ein Förderband (Pos. 167) können 2 Förderrinnen (Pos. 165 und Pos. 166) angewählt werden. Das Material wird auf das Förderband (Pos. 163) übergeben. Die Fraktion 32/63 mm kann direkt auf das Förderband (Pos. 163) dosiert werden. Hier stehen ebenfalls 2 Förderrinnen (Pos. 161 und Pos. 162) für den Haldenabzug 32/63 mm zur Verfügung.

Die beiden Fraktionen können dem Förderband (Pos. 142) und weiter der Gleisschotter-Waschsiebmaschine (Pos. 144) und der Waggonverladung zugeführt werden.

Bezüglich der Änderung der maschinellen Einrichtung wird auf die Maschinenstückliste verwiesen. Für die Waggonverschiebung im Bereich der Waggonverladung wird als Verschiebefahrzeug ein „Truckmobil" eingesetzt. Die genaue Ausführung ist im Einreichprojekt ersichtlich.

In Absprache mit der Firmenvertretung werden in den Abzugstunneln nachleuchtende Fluchtwegschilder angebracht, wobei der maximale Abstand 15 m betragen wird.

Befund des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik:

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen sowie den Ausführungen im Rahmen der Vorverhandlung am 11. November 2002 (Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Krems) sind im Vergleich zur Beschreibung im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 07. Juli 1995 folgende aus luftreinhaltetechnischer Sicht wesentliche Änderungen geplant:

1. geänderte Bewässerung bzw. Bedüsung des Materials
2. Änderungen von Maschinenteilen – Bauwerken bzw. Aufstellung von neuen Bauten

Zu 1:

Die Bewässerung- bzw. Bedüsungspunkte für die einzelnen Anlagenteile werden im Projekt in der Auflistung „Staubminderung (Zng.V40448.7b)" vom 16. November 2002 dargestellt. Zur Bewertung der Änderungen bei Bewässerungen bzw. Bedüsung wurde eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzanstalt vom 17. Juli 2002 vorgelegt. Diese führt als akkreditierte Prüfstelle und somit im Rahmen einer eigenverantwortlichen gutachtlichen Äußerung in den Schlussfolgerungen im Wesentlichen aus, dass staubemissionsmindernde Maßnahmen im Vergleich zum Zustand im Jahre 1996, als über einen Zeitraum von 6 Monaten Immissionsmessungen durchgeführt wurden, optimiert wurden. Laut Ausführungen des Gutachters Dr. A. Amann ist davon auszugehen, dass mit diesem staubemissionsmindernden Maßnahmen eine Verringerung der Immissionsbeeinflussung des Umfeldes im Hinblick auf Partikel verbunden ist.

Zu 2:

Entsprechend den vorgelegten Unterlagen ist im Wesentlichen über den Bereich „Bewässerung/Bedüsung" hinaus der Austausch bzw. die Umstellung von diversen Maschinen/Maschinenteilen sowie die Abänderung von Bauwerken geplant. Diese Änderungen sind in der „Maschinenstückliste" (Zng. P40448.7b) vom 06. November 2002, der Verfahrensbeschreibung sowie der Auflistung Staubminderung (Zng. V40448.7b)" 16. November 2002 angeführt. Geplant ist z.B. laut Maschinenstückliste

- die Errichtung einer Sandlagerhalle für den Sand der Körnung 0/2 (3) mm mit Kanalabzug anstelle der derzeit offenen Lagerung,
- der Austausch diverser Förderbänder gegen – soweit im offenen Gebäude – solche mit Bandabdeckung (Schutz gegen Windverwehungen), oder die
- Installation von Staubabdeckungen für Maschinen

Die oben angeführten Projektsbestandteile werden aus fachlicher Sicht als Absichtserklärungen der zukünftigen Betreiber und als in Eigenverantwortung der zukünftigen Betreiber erstellt angesehen. Eine Erweiterung der Gesamtbetriebsanlage im Sinne der Erhöhung von LKW-Frequenzen bzw. der Materialmengen, die jährlich be-/verarbeitet werden ist laut Auskunft anlässlich der Verhandlung am 11. November 2002 nicht geplant.
Zusammenfassend werden laut Betreiberangaben durch die diversen Anlagenänderungen die Staubemissionen der Gesamtbetriebsanlage reduziert.

Befund des Amtssachverständigen für Lärmtechnik:

Eine Bahnschotterverladung mittels Radlader in Talbotwaggons oder Waggons gleichartiger Konstruktion wird nicht erfolgen.
In den Einreichunterlagen liegt eine Maschinenstückliste auf, in welcher auch beschrieben ist, inwieweit sich die Schallemissionen durch die Änderungen verändern. Im Wesentlichen zeigt die Aufstellung, dass die Schallemissionen gleich bleiben oder verringert werden. Konkrete Angaben über die Höhe der Verringerungen sind nicht angeführt. Da eine Teilnahme des lärmtechnischen Amtssachverständigen im Zuge der Verhandlung vom 5. Dezember 2002 nicht möglich war, wurde bereits am 3. Dezember 2002 ein Ortsaugenschein samt Besprechung der Vorgangsweise bezüglich der Lärmproblematik durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind im Aktenvermerk der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 3. Dezember 2002 zusammengefasst. Im Zuge dieser Besprechung wurde von Herrn Dipl.Ing. Baldia erklärt, dass noch vor Beginn der Umbauarbeiten im Bereich der wesentlichen Schallquellen, welche verändert werden sollen, Messungen der Emissionen vorgesehen sind. Diese Messungen sind im Bereich nachfolgender Punkte vorgesehen:

- Bahnverladetunnel im Bereich links, rechts sowie bei der offenen Fläche in der Mitte des Tunnels
- Siebanlagen bei den neuen Silos (hier wurde ein Referenzmesspunkt im Bereich des Parkplatzes vorgeschlagen)
- Austragsförderbänder der Bahnschotterverladung
- Umlenkstation Bahnschotterverladung
- Nachbrechanlage, welche örtlich verlegt werden soll
- Austragsförderbänder für die Beton- und Asphaltzusätze, hier wurde als Messpunkt die Geländekante zum Ortsbereich von Meidling i.T. vorgeschlagen.

Für diese Schallquellen ist nach Fertigstellung der Umbauarbeiten wiederum eine Messung der Emissionen vorgesehen, wobei der Nachweis erbracht werden soll, dass die Emissionen bei keiner der Schallquellen erhöht werden.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass nach Durchführung sämtlicher Umbauarbeiten ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der Auflage 29 des Bescheides vom 7. Juli 2995 erbracht wird. Durch diesen Nachweis soll sichergestellt werden, dass die Immissionen in keinem Fall erhöht werden.

Im Verladebereich der Siloverladung ist aufgrund der baulichen Neuerrichtung eine schallabsorbierende Verkleidung im Bereich der Tunnelein- und –ausfahrten vorgesehen. Diese Auskleidung wird derart erfolgen, dass durch zusätzliche Reflektionen der Tunnelwände keinesfalls eine Erhöhung der Emissionen entsteht.

Errichtung und Verlegung der Dieseltankstelle und der Reifenwaschanlage:

Befund der bau- und maschinenbautechnischen Amtssachverständigen:

Dieseltankstelle:

Entsprechend den vorliegenden Einreichunterlagen des Dipl.Ing. Baldia, 1160 Wien, vom September 2002, wird die im Betrieb in Verwendung stehende Eigenbedarfstankstelle auf das Gst.Nr. 213, KG Meidling, verlegt. Der 40.000 l fassende doppelwandige Stahlbehälter wird im Bereich einer Stützmauer aufgestellt. Die Betankungsfläche wird überdacht. Die Betankungsfläche wird mit einem Gefälle zur Mitte hin versehen.
Die Zapfsäule ist mit Schlauchrisssicherung und automatisch schließenden Stopphahn ausgerüstet.
Weitere Einzelheiten bezüglich der Eigenbedarfstankstelle sind den Einreichunterlagen und der technischen Beschreibung zu entnehmen.

Reifenwaschanlage:

Weiters wird entsprechend den oben angeführten Einreichunterlagen eine Reifenwaschanlage errichtet. Zu diesem Zweck wird ein Absetzbecken errichtet. Die Abdeckung des Beckens erfolgt mittels Lochblech. Über Düsen werden die LKW´s besprüht. Im Pumpensumpf sind zur Bedüsung zwei Pumpen mit einer Leistung von jeweils 13 kW situiert.

Die Wasserversorgung für die Reifenwaschanlage erfolgt primär von der Fladnitz. Sollte die Wasserversorgung aus der Fladnitz nicht mehr gewährleistet sein, wird das fehlende Wasser entweder aus dem Oberflächenwasserteich im Betriebsgelände oder aus der Ortswasserleitung entnommen.

Die Anbieterfirmen gewähren einen Frischwasserverbrauch von max. 10 Liter je LKW. Das macht bei einer durchschnittlichen LKW-Frequenz von 250 pro Tag 2.500 l.

Die Entsorgung des anfallenden Materialanteiles wird fachgerecht durchgeführt. Es wird nach der Erstentleerung das Material chemisch untersucht und je nach Gehalt der Kohlenwasserstoffe nachweislich entsorgt.

Zur Situierung der Tankstelle wird festgehalten, dass diese im Bereich einer bestehenden Lagerhalle südlich der Werkszufahrt errichtet wird. Die Reifenwaschanlage wird ebenfalls an der Werkszufahrt unmittelbar östlich des Bahnüberganges situiert. Die Werkszufahrt wird verbreitert und auf eine Breite von 8 m ausgebaut.

Weitere Einzelheiten sind den Einreichunterlagen und der technischen Beschreibung zu entnehmen.

Befund des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Verlegung und Errichtung der Dieseltankstelle und der Reifenwaschanlage):

Die Dieseltankstelle entspricht hinsichtlich der Bauart und geplanten Ausführung dem Stand der Technik.

Die Reifenwaschanlage wird in Kreislaufführung betrieben werden. Es wird das Waschwasser in einem Teil des Beckens abgesetzt und über eine Filtermatte dem Pumpwerk zugeführt und neuerlich zur Reifenwäsche verwendet. Es werden lediglich pro Fahrzeug 10 l Wasser zugesetzt, welches als Verschleppungsverlust wegfällt. Ein Überlaufbecken des Beckens ist nicht vorgesehen. Die Reifenwaschanlage weist eine Kreislaufführung auf und es werden lediglich Verschleppungsverluste mit Frischwasser ergänzt. Ein Abwasseranfall ist somit nicht gegeben. Der erforderliche Frischwasserbedarf ist durch bestehende Konsense abgedeckt.

Befund des verkehrtechischen Amtssachverständigen (Verbreiterung der Zufahrt zur Landesstraße):

Die Reifenwaschanlage wird eine Anlage mit Hochdruckbedüsung der Reifen und des LKW auf einer längeren Abrollstrecke (Modell Moby Dick der Firma Frutiger oder ein vergleichbares Modell) sein. Eine weitestgehende Zwangsführung für die Benutzung dieser Anlage in Ausfahrtsrichtung wird durch innerbetriebliche Weisungen sowie die Vorschreibung zur Beachtung der Bestimmungen der StVO in Zusammenhang mit Sperrlinien bewirkt werden.

- Im Bereich des Anschlusses an die Landesstraße 7107 wird unter Beibehaltung des Niveaus bis zur Gleisanlage die gesamte Fläche zwischen Trafo und Lärmschutzwand einschließlich der Einmündungstrompete in ein Niveau gebracht und staubfrei befestigt bzw. saniert.
- Die Fahrbahn der Zufahrt wird in weiterer Folge zwischen der Gleisanlage bis über den Bereich bei der Reifenwaschanlage auf mindestens 8 m verbreitert, wobei die bestehende Laderampe entfernt wird, sodass der Begegnungsverkehr mit LKW im gesamten Rampenbereich möglich ist. Die gesamte Rampe wird staubfrei befestigt.
- Die maximale Steigung der Rampe wird gegenüber dem Bestand deutlich reduziert und auf eine Länge von ca. 18 m ab der Gleisanlage 8 %, im Anschluss daran bis zur Reifenwaschanlage bis zu einer Länge von 7 m, 5 % und im Bereich der Reifenwaschanlage selbst 1 % betragen.
- Ein derzeit in Einfahrtsrichtung bei der Lärmschutzwand aufgestelltes Verkehrszeichen „Halt" gemäß § 52 Ziffer 24 der StVO wird nach Verbreiterung der Zufahrt entfernt. Bei einem in Ausfahrtsrichtung noch vor der Gleisanlage aufgestellten gleichartigen Verkehrszeichen wird der Zusatz 20 m angebracht.
- Auf die gesamte Länge der Rampe zwischen der Landesstraße bis über die Reifenwaschanlage wird in Fahrbahnmitte eine Sperrlinie aufgebracht, welche nur in den erforderlichen Bereichen unterbrochen wird.
- In einem Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße wird im Bereich der Ausfahrt eine abgewinkelte Haltelinie aufgebracht, welche in der Mitte der Ein- und Ausfahrt in die beschriebene Sperrlinie übergeht. Nähere Details sind einer Eintragung der Maßnahme in einer Naturaufnahme des Dipl.Ing. Rosenthaler im Maßstab 1 : 200 hinsichtlich des zukünftigen Standortes vorliegt, zu entnehmen. Überdies liegt ein rot-schwarz-gelb Druck für diese Maßnahme in einem unrunden Maßstab 1 : 571 ebenfalls des Dipl.Ing. Rosenthaler vor.

C) Sie sind verpflichtet nachstehende Bedingungen und Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. bei Betrieb einzuhalten:

Bergbauanlage:

1. Die standsichere Ausführung der tragenden Bauteile ist mittels Attest ausgestellt von einem hiezu befugten Fachmann (z.B. ZI auf dem Gebiet der Statik) schlüssig nachzuweisen.
2. Der Verladetunnel ist mit Fluchtwegen ins Freie auszustatten, wobei die maximale Fluchtweglänge 40 m nicht überschreiten darf. Hinweise auf die Fluchtwege sind dauerhaft und gut sichtbar anzubringen.

3. Zugängige, absturzgefährdete Stellen sind mit standsicheren und zumindest 1 m hohen Geländern zu sichern.
4. Über die Ausführung der neuen Elektroinstallationen inklusive der Steuerungen im Zusammenhang mit den Erneuerungen sind Prüfberichte der beauftragten Fachfirmen im Betrieb zur Einsichtnahe aufzubewahren. Aus den Prüfberichten müssen der Prüfumfang, die Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung und die Vorschriften nach denen die Prüfung durchgeführt wurde, hervorgehen.
5. Sämtliche Metallkonstruktionen sind blitzschutzmäßig zu erden. Die Ausführung dieser Maßnahme ist gemäß ÖVE E 49 zu bescheinigen.
6. Bezüglich der Erklärung, dass die Schallemissionen nachfolgender relevanter Schallquellen nicht erhöht werden, ist ein messtechnischer Nachweis entsprechend der ÖNORM S 5004 der Gewerbebehörde nach Fertigstellung der Umbauarbeiten vorzulegen. Diese Erfassung muss vor und nach Durchführung der Umbauarbeiten erfolgen und sind nachfolgende Schallquellen zu erfassen:

- Bahnverladetunnel im Bereich links, rechts sowie bei der offenen Fläche in der Mitte des Tunnels
- Siebanlagen bei den neuen Silos (hier wurde ein Referenzmesspunkt im Bereich des Parkplatzes vorgeschlagen)
- Austragsförderbänder der Bahnschotterverladung
- Umlenkstation Bahnschotterverladung
- Nachbrechanlage, welche örtlich verlegt werden soll
- Austragsförderbänder für die Beton- und Asphaltzusätzen, hier wurde als Messpunkt die Geländekante zum Ortsbereich von Meidling i.T. vorgeschlagen.

Die Messungen sind von einem qualifizierten Fachunternehmen für Schallschutz durchzuführen und sind die Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen. Sollte sich im Bereich einer Quelle ergeben, dass höhere Emissionen nach Durchführung der Umbauarbeiten entstehen, so sind nachvollziehbare Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen und ist eine neuerliche Messung als Nachweis vorzulegen.

7. Bezüglich der Einhaltung der im Bescheid vom 7. Juli 1995 festgelegten Schallimmissionen für die in diesem Bescheid angeführten Referenzpunkte ist ein messtechnischer Nachweis wie unter Auflage 29 des Bescheides vom 7. Juli 1995 angegeben vorzulegen.

	Mayer	Schrott	Kellner
Voller Produktionsbetrieb mit Förderung in die Lagersilos ohne Verladesiebanlage	48	51	48
Voller Produktionsbetrieb mit Förderung in die Lagersilos mit Verladesiebanlage	49	52	48
Voller Produktionsbetrieb mit Förderung auf die Freideponie	50*)	56*)	49

*) Hier wurde im Vergleich zu den Immissionsangaben des Projektes der NÖ Umweltschutzanstalt auf Seite 11 ein um 1 dB geringerer Wert berücksichtigt, da in der Tabelle der NÖ Umweltschutzanstalt ein gleichzeitiger Betrieb der Verladesiebanlage und der Freideponierung angenommen wurde. Dies wird beim Produktionsbetrieb aber nicht vorkommen, da dies einen Kreislauf des Materials bedeuten würde.

Dieseltankstelle und Reifenwaschanlage:

8. Über die Herstellung der Elektroinstallationen, ist ein bundeseinheitliches Sicherheitsprotokoll gemäß ÖVE EN 1 im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren. In diesem ist die blitzschutzmäßige Erdung des Tankstellendaches sowie des Lagerbehälters anzuführen.

9. Im Bereich der Füllstelle des Lagerbehälters sind das gelagerte Produkt sowie der Hinweis auf die Überfüllsicherung anzuschlagen.

10. Der Lagerbehälter ist einer Druck- und Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ausführung dieser Maßnahme ist von der ausführenden Fachfirma zu bescheinigen.

11. Über die flüssigkeitsdichte und beständige Ausführung der Betankungsfläche sowie des Absetzbeckens ist eine Bescheinigung, ausgestellt von der bauausführenden Fachfirma, im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

12. Im Bereich der Tankstelle ist ein Sack eines anerkannten Ölbindemittels bereitzustellen.

13. Die aus dem Zufahrtsbereich anfallenden Oberflächenwässer sind vor der Waschanlage durch geeignete Maßnahmen (Rigol, Seitenneigung oder dergleichen) abzuleiten.

14. Eine Ableitung von Trübwasser aus dem Sammelbecken der Waschanlage ist verboten.

15. Das Räumgut des Sammelbeckens ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Nachweise sind in einem Betriebsbuch zu vermerken.

Hinweis: Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile ist für diese die Konformitätsbescheinigung zur Einsichtnahme im Betrieb aufzulegen.
Sie haben die projektsgemäße Ausführung, die Erfüllung bzw. Einhaltung der genannten Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme der Bergbauanlage der Bezirkshauptmannschaft Krems anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 119 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 9 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG)
§ 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG)

Teil II: Verfahrenskosten

Die Hartgestein Schotterwerk Meidling i.T., Post Furth NÖ, Michael Wanko´s Sohn Hans Wanko GmbH & Co KG, wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung diese Bescheides zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 327,00
Kommissionsgebühren	
für die Verhandlung am 28.10.2002	
(2 Amtsorgane, Dauer 2 halbe Stunden)	€ 37,80
für die Verhandlung am 11.11.2002	
(8 Amtsorgane, Dauer 8/2 Stunden,	€ 604,80
1 Vertreter d. Arbeitsinspektorates	
f.d.17. Aufsichtsbezirk, Dauer 8/2 Stunden)	€ 75,60

für die Verhandlung am 5.12.2002	
(4 Amtsorgane, Dauer 5/2 Stunden,	€ 189,00
2 Amtsorgane, Dauer 4/2 Stunden,	€ 75,60
1 Vertreter d. Arbeitsinspektorates	
f.d. 17. Aufsichtsbezirk, Dauer 5/2 Stunden)	€ 47,25

Gesamtbetrag	€ 1357,05

Hinweis:

Für den Antrag, die Verhandlungsschriften und die Projektunterlagen fallen entsprechend dem Gebührengesetz 1957, in der geltenden Fassung, folgende feste Gebühren an:

€ 26,00 für das Ansuchen vom 2. 10. 2002 und 21. 11. 2002
€ 65,00 für die Verhandlungsschriften vom 28.2.2002, 11.11.2002 und 5.12.2002
€ 65,40 für die Projektsunterlagen (3-fach)

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich somit ein **Gesamtbetrag von € 1513,45.**

Rechtsgrundlagen

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1,
Tarifpost 426 lit. e der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993

Begründung:

Zu Spruchteil I:

Die Hartgestein Schotterwerk Meidling i.T., Post Furth NÖ, Michael Wanko´s Sohn Hans Wanko GmbH & Co KG hat um die Bewilligung für die Herstellung einer Änderung einer bereits bewilligten Bergbauanlage durch Umbau und Erneuerung der Hartgestein Aufbereitungsanlage, die Verlegung und Errichtung einer Dieseltankstelle und Errichtung einer Reifenwaschanlage sowie um die Verbreiterung der Zufahrt zur Landesstraße im Standort 3511 Meidling i.T., Dorfstraße 19, Marktgemeinde Paudorf, auf Grundstück Nr. 212/1 und 213, KG Meidling, angesucht.

Die Erteilung der Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz stützt sich vor allem auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Ver-

handlungen vom 28. Oktober 2002, 11. November 2002 und 5. Dezember 2002 und die hiebei abgegebenen, schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen sowie der Stellungnahmen des Vertreters des Arbeitsinspektorates und die unten angeführten Rechtsgrundlagen.

Diese lauten wie folgt:

Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen:

Durch die geänderte Ausführung der Siloanlagen, des darunter liegenden Tunnels für die Bahnverladung nunmehr in Stahlbetonbauweise anstelle von derzeit bestehenden Metallsilos und Holzeinhausungen, sowie durch die Einhausung der Waschanlage und des Feinsandlagers und durch die Herstellung unterirdischer bzw. eingehauster Transportkanäle ist aus bautechnischer Sicht eine Verbesserung hinsichtlich dem Schalldämmmaß der Bauteile und eine Verminderung der Staubvertragung gegeben.
Aus bautechnischer Sicht bestehen gegen die beschriebenen Änderungen bzw. gegen die Neuerstellung der beschriebenen Bauwerke und beschriebenen Anlagen unter Vorschreibung der Auflagenpunkte 1.-3. keine Einwände.

Gutachten des maschinenbautechnischen Amtssachverständigen:

Aus maschinenbautechnischer Sicht bestehen gegen die beschriebenen Änderungen bzw. gegen die Neuherstellung der beschriebenen Bauwerke und beschriebenen Anlagen unter Vorschreibung der Auflagenpunkte 4. und 5. keine Einwände.

Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik:

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht kann im Rahmen der Bewertung des gegenständlichen Vorhabens bezüglich der Änderungen von Maschinenteilen – Bauwerken bzw. Aufstellung von neuen Bauten festgestellt werden, dass, soweit die Vorhaben vom Betreiber dargestellt, diese einer Verringerung der Staubemissionen durch die Betriebsanlage im Vergleich zum genehmigten Zustand (Bescheid vom 07. Juli 1995) erwarten lassen. Dies kann insbesondere durch zusätzliche emissionsmindernde Maßnahmen, wie beispielhaft oben angführt begründet werden.
In Kombination mit den eigenverantwortlichen Aussagen der NÖ Umweltschutzanstalt (siehe Befund) bezüglich der Bewässerung/Bedüsung sind somit insgesamt verringerte Staubemissionen und damit auch verringerte Staubimmissionen im Umfeld der Betriebsanlage zu erwarten.

Im Hinblick auf durch KFZ Verkehr bedingte Luftschadstoffe wurde vom Betreiber angegeben, dass diesbezüglich keine Änderungen z.B. in Folge der Erhöhung des Verkehrsaufkommens geplant sind.

Steigerung bis 2006 → 100%!
ca 300 - 400 LKW zufahren und
ca 300 - 400 LKW ausfahren!
per April 2006!

Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik:

Aus lärmtechnischer Sicht bestehen bei Einhaltung der obig beschriebenen Vorgangsweise (Auflagenpunkte 6. und 7.) in der Form, dass der Nachweis erbracht wird, dass sowohl die Schallemissionen als auch die Schallimmissionen nicht erhöht werden keine Bedenken gegen eine Genehmigung der vorgesehenen Änderungen. Durch die vorgesehenen Umbauarbeiten ist aus lärmtechnischer Sicht eher eine Verringerung der Schallimmissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft zu erwarten.

?

Gutachten des Amtssachverständigen für Humanmedizin:

In schalltechnischer Hinsicht wird eher eine Verringerung der Schallimmissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft zu erwarten sein. Kontrollmessungen sind nach Fertigstellung der Umbauarbeiten vorzulegen.
Auch aus der Sicht des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik ist eine Verringerung der Staubemissionen im Vergleich zum genehmigten Zustand zu erwarten.

Aus medizinischer Sicht besteht bei projektsgemäßer Ausführung und auflagengerechtem Betrieb kein Einwand gegen die geplante Änderung der Bergbauanlage.

Errichtung und Betrieb der Dieseltankstelle und Reifenwaschanlage

Gutachten der bau- und maschinenbautechnischen Amtssachverständigen:

Bei projektsgemäßer Durchführung und Betrieb sowie bei Einhaltung und Erfüllung der Auflagenpunkte 8. bis 12. werden nach fachlicher Voraussicht durch die Änderung der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 119 MinroG vermieden.

Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverstädigen:

Die Dieseltankstelle entspricht hinsichtlich der Bauart und geplanten Ausführung dem Stand der Technik.
Aus wasserbautechnischer Sicht kann das Vorhaben (Reifenwaschanlage) bei Einhaltung der Auflagenpunkte 13. bis 15. positiv beurteilt werden.

Gutachten des verkehrstechnischen Amtssachverständigen:

Aus verkehrstechnischer Sicht können durch die geplanten Maßnahmen wesentliche und nachhaltige Verbesserungen im innerbetrieblichen Verkehrsablauf wie auch in der Rückwirkung auf den öffentlichen Verkehr der benachbarten Landesstraßen erzielt werden. Dies betrifft einerseits die Ausschaltung der äußerst gefährlichen Begegnungsfälle in der einstreifigen Steilrampe der Zu- und Abfahrt und andererseits die Möglichkeit Verschmutzungen im Straßenbereich durch die Reifenwaschvorgänge geringer zu halten.

Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen daher gegen die Genehmigung der geplanten und im Befund beschriebenen Maßnahmen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Bedenken.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates für den 17. Aufsichtsbezirk führte in seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2002 aus, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem MinroG kein Einwand erhoben wird, wenn die Auflagenpunkte 4. und 5. gemäß § 93 Abs. 3 AschG vorgeschrieben werden.

Rechtlich kamen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§ 119 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz bestimmt:
Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen) mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-) bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,
5. Handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. Gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbaube-

rechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

§ 119 Abs. 9 MinroG: Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlage erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt. Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 bis 8 und 10 bis 12 gelten sinngemäß.

Die Entscheidung stützt sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, das Ergebnis der Verhandlungsschriften vom 28. Oktober 2002, 11. November 2002 und 5. Dezember 2002, insbesondere auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen, sowie auf die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates für den 17. Aufsichtsbezirk.

zu Spruchteil II:

VERMUTUNGEN ANNAHMEN und HOFFNUNGEN!

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. das Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk

und zur Kenntnis an

2. die Marktgemeinde Paudorf, z. Hd. Herrn Bürgermeister
3. das Benediktinerstift Göttweig, 3511 Furth bei Göttweig
4. SBM Wageneder GesmbH, 4663 Laakirchen, Arbeitnehmersraße 46

Der Bezirkshauptmann

Dr. H e t z e r